

# Informationen zu Wegen in den Beruf der Erzieher/innen in Baden-Württemberg

---

## Inhalt

1.	Welche Ausbildungsformen gibt es? .....	2
1.1	Vollzeitschulische Ausbildung .....	2
1.2	Praxisintegrierte Ausbildung (PiA).....	2
1.3	Teilzeitschulische Ausbildung.....	3
2.	Erfülle ich die Aufnahmevoraussetzungen? .....	3
3.	Wie kann ich die Ausbildung finanzieren? .....	4
3.1	Schulgeld .....	4
3.2	Vergütung.....	5
3.2.1	Praxisintegrierte Ausbildung (PiA) .....	5
3.2.2	Berufspraktikum .....	5
3.3	BAföG.....	5
3.4	Aufstiegs-BAföG.....	6
3.5	Bildungskredit.....	6
3.6	Umschulung über die Agentur für Arbeit/das Jobcenter.....	6
3.7	Berufswechsel aus gesundheitlichen Gründen .....	7
3.8	Ergänzende Sozialleistungen.....	7
3.9	Leitfaden der Stiftung Warentest .....	7
4.	Wer berät mich? .....	8
5.	Wie finde ich Schulen? .....	9
6.	Kann ich die Ausbildung umgehen?.....	9
6.1	Anerkannte Berufsabschlüsse .....	10
6.2	im Ausland erworbene Qualifikationen .....	10
6.3	Schulfremdenprüfung.....	10
7.	Wie kann ich früh- bzw. kindheitspädagogische Studiengänge finden?.....	11

---

## 1. Welche Ausbildungsformen gibt es?

---

Die Erzieher/innenausbildung findet in Baden-Württemberg an Fachschulen für Sozialpädagogik statt. Sie kann von den Fachschulen entweder in vollzeitschulischer, teilzeitschulischer oder praxisintegrierter Form angeboten werden. Für alle dieser Ausbildungsformen gelten die gleichen Aufnahmevoraussetzungen. Um eine praxisintegrierte Ausbildung (PiA) beginnen zu können, wird zudem ein Anstellungsvertrag in einer sozialpädagogischen Einrichtung benötigt. Nähere Informationen zu den Aufnahmevoraussetzungen finden Sie in Kapitel 2.

In Kapitel 5 finden Sie eine Suchmöglichkeit zum Finden von Fachschulen in Baden-Württemberg.

### 1.1 Vollzeitschulische Ausbildung

Die vollzeitschulische Ausbildungsform dauert drei Jahre. Sie gliedert sich in eine überwiegend fachtheoretische Ausbildung von zwei Jahren an der Fachschule (unvergütet) und ein anschließendes durch die Fachschule betreutes Berufspraktikum von einem Jahr (vergütet), das in einer sozialpädagogischen Einrichtung abgeleistet wird.

Falls die individuellen Förderbedingungen vorliegen, können die ersten beiden Ausbildungsjahre dieser Ausbildungsvariante über einen Bildungsgutschein der Agentur für Arbeit oder des Jobcenters finanziert werden. Weitere Informationen zur Vergütung im Berufspraktikum und einer über Bildungsgutschein finanzierten Umschulung finden Sie in Kapitel 3.

### 1.2 Praxisintegrierte Ausbildung (PiA)

In Baden-Württemberg besteht an mehreren Standorten die Möglichkeit, die Erzieher/innenausbildung als praxisintegrierte Ausbildung (PiA) zu absolvieren. Diese Ausbildungsform wird seit 2012 angeboten und dauert insgesamt drei Jahre. Das Berufspraktikum ist in die Ausbildung integriert. Zumeist sind die PiA-Fachschüler/innen bei dieser Ausbildungsform drei Tage in der Woche in einer sozialpädagogischen Einrichtung tätig und besuchen zwei Tage die Fachschule. Diese Aufteilung zwischen Theorie und Praxis kann aber von den Fachschulen auch anders organisiert werden. PiA-Fachschüler/innen müssen eine Praxisstelle vorweisen, bei der sie während der gesamten Ausbildungszeit in Teilzeit angestellt sein werden. In der Regel erhalten sie über die gesamte Ausbildungsdauer eine Vergütung, die, je nach Träger und Ausbildungsjahr, in der Höhe unterschiedlich ausfallen kann.

Die Vergütung soll sich an der Ausbildungsvergütung von Verwaltungsfachangestellten im öffentlichen Dienst (TVAöD) orientieren. Die Anstellungsträger sind aber nicht dazu verpflichtet, nach dem TVAöD zu vergüten. Nähere Informationen zu der Vergütung und weiteren Finanzierungsmöglichkeiten der Ausbildung finden Sie in Kapitel 3.

### PiA-WeGebAU

Für Personen mit individuellem Anspruch auf eine Förderung nach dem Sonderprogramm WeGebAU der Agentur für Arbeit wurde in Baden-Württemberg die Möglichkeit einer geförderten praxisintegrierten Erzieher/innenausbildung geschaffen. Diese Ausbildung dauert 3 Jahre und soll neben bisherigen Zielgruppen weiteren Personengruppen wie beispielweise Migrant/innen oder Alleinerziehenden einen Weg in den Erzieher/innenberuf ermöglichen.

Zum weiteren Informationserhalt empfehlen wir das „Informationspapier zur praxisintegrierten Erzieher/innenausbildung nach dem Sonderprogramm WeGebAU“:

[http://www.km-bw.de/site/pbs-bw-new/get/documents/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/KM-Homepage/Artikelseiten%20KP-KM/1\\_PDFS\\_2016/Berufliche%20Schule/PIA-WeGebAU\\_2016-03-09.pdf](http://www.km-bw.de/site/pbs-bw-new/get/documents/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/KM-Homepage/Artikelseiten%20KP-KM/1_PDFS_2016/Berufliche%20Schule/PIA-WeGebAU_2016-03-09.pdf)

Ob die individuellen Voraussetzungen für eine Förderung vorliegen, wird durch die Mitarbeiter/innen der Arbeitsagenturen und Jobcenter individuell geprüft. Auf der Internetseite der Bundesagentur für Arbeit finden Sie die Kontaktdaten der für Sie zuständigen Agentur für Arbeit bzw. des zuständigen Jobcenters:

[https://www3.arbeitsagentur.de/apps/faces/home/pvo?ba.l=de&\\_adf.ctrl-state=64r0oyz6\\_1&\\_afLoop=4430698003603642&\\_afWindowMode=0&\\_afWindowId=null#!%40%40%3F\\_afWindowId%3Dnull%26\\_afLoop%3D4430698003603642%26ba.l%3Dde%26\\_afWindowMode%3D0%26\\_adf.ctrl-state%3D64r0oyz6\\_5](https://www3.arbeitsagentur.de/apps/faces/home/pvo?ba.l=de&_adf.ctrl-state=64r0oyz6_1&_afLoop=4430698003603642&_afWindowMode=0&_afWindowId=null#!%40%40%3F_afWindowId%3Dnull%26_afLoop%3D4430698003603642%26ba.l%3Dde%26_afWindowMode%3D0%26_adf.ctrl-state%3D64r0oyz6_5)

### 1.3 Teilzeitschulische Ausbildung

Die fachschulische Erzieher/innenausbildung dauert in Teilzeitform in der Regel vier Schuljahre. Sie gliedert sich in eine dreijährige überwiegend fachtheoretische Ausbildung in der Fachschule für Sozialpädagogik und in ein anschließendes überwiegend fachpraktisches einjähriges Berufspraktikum in einer sozialpädagogischen Einrichtung. Das Berufspraktikum ist in der Regel bis spätestens zu Beginn des fünften auf den Abschluss der schulischen Ausbildung folgenden Schuljahres anzutreten. Wird es nach diesem Zeitpunkt begonnen, wird die Praktikumszeit um sechs Monate verlängert. In der schulischen Ausbildungsphase ist es möglich, nebenher in einem fachfremden Berufsfeld zu arbeiten. Wenn in den Jahren der überwiegend fachtheoretischen Ausbildung mehr Praxisstunden absolviert wurden als verlangt, kann dies zu einer Verkürzung des Berufspraktikums führen. Bezüglich des Berufspraktikums existieren weitere Regelungen und Verkürzungsmöglichkeiten. Wir empfehlen daher dringend, sich die Paragraphen **39 – 42** der baden-württembergischen Fachschulverordnung durchzulesen.

„Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an den Fachschulen für Sozialpädagogik-Berufskollegs(Erzieherverordnung - ErzieherVO)

Vom 21. Juli 2015“:

<http://www.landesrecht-bw.de/jportal/jsessionid=2917A29386851F2FD6436B43EB844AEA.jp80?quelle=jlink&query=SozP%C3%A4dAPV+BW&psml=bsbawueprod.psml&max=true&aiz=true#jlr-SozP%C3%A4dAPVBW2015pP6>

Weitere Informationen zur Vergütung im Berufspraktikum finden Sie in Kapitel 3.

---

## 2. Erfülle ich die Aufnahmevoraussetzungen?

---

Für alle Ausbildungsformen zum/zur Erzieher/in in Baden-Württemberg gelten die gleichen Aufnahmevoraussetzungen. PiA-Fachschüler/innen müssen zudem eine sozialpädagogische Praxisstelle vorweisen, bei der sie während der gesamten Ausbildungszeit in Teilzeit angestellt sein werden.

Um zu erfahren, ob Sie die Aufnahmevoraussetzungen baden-württembergischer Fachschulen für Sozialpädagogik erfüllen, sollten Sie sich direkt an diese wenden. Die Schulen sind dazu Beratung beauftragt, Interessierte zu beraten. Besuchen sie die Webauftritte der Schulen, die für Sie in Frage kommen könnten und nehmen Sie Kontakt zu ihnen auf. Viele Schulen bieten zudem Informationsveranstaltungen an.

Die Zulassungsvoraussetzungen sind im **§6** der

„Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an den Fachschulen für Sozialpädagogik-Berufskollegs(Erzieherverordnung - ErzieherVO)

Vom 21. Juli 2015“ festgelegt:

<http://www.landesrecht->

[bw.de/jportal/jsessionid=2917A29386851F2FD6436B43EB844AEA.jp80?quelle=jlink&query=SozP%C3%A4dAPV+BW&psml=bsbawueprod.psml&max=true&aiz=true#jlr-SozP%C3%A4dAPVBW2015p6](http://www.landesrecht-bw.de/jportal/jsessionid=2917A29386851F2FD6436B43EB844AEA.jp80?quelle=jlink&query=SozP%C3%A4dAPV+BW&psml=bsbawueprod.psml&max=true&aiz=true#jlr-SozP%C3%A4dAPVBW2015p6)

Weiterführende Materialien zur Erzieher/innenausbildung in Baden-Württemberg finden Sie auch auf der Webseite vom Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg, siehe:

<http://www.km-bw.de/Lde/Startseite/Schule/Info+Ausbildung+Erzieher>

Auf der Webseite werden folgende Kürzel verwendet:

2BKSP = Fachschule für Sozialpädagogik in Vollzeitform (Dauer: zwei Jahre)

3BKSPPT = Fachschule für Sozialpädagogik in Teilzeitform (Dauer: drei Jahre)

3BKSPIT = Fachschule für Sozialpädagogik in praxisintegrierter Form (Dauer: drei Jahre)

1BKSP = Berufskolleg für Sozialpädagogik (Dauer: 1 Jahr)

Die Zulassungsvoraussetzungen zur Aufnahme an Fachschulen sind nicht bundeseinheitlich geregelt. Neben Baden-Württemberg gibt es noch weitere Bundesländer, in denen Quereinsteigsinteressierte mit einer fachfremden Berufsausbildung auch ohne oder mit wenig pädagogischen Vorerfahrungen direkt in die Fachschule aufgenommen werden können.

Ein Blick auf die Ausbildungsmodelle, Zulassungsvoraussetzungen und Finanzierungsmöglichkeiten in anderen (z.B. angrenzenden) Bundesländern kann sich durchaus lohnen. Auf dieser Webseite halten wir detaillierte Informationen zu allen Bundesländern bereit.

---

### 3. Wie kann ich die Ausbildung finanzieren?

---

Jede/r an einer Ausbildung zum/zur Erzieher/in Interessierte sollte im Vorfeld der Umsetzung dieses Vorhabens die zu erwartende finanzielle Situation bestmöglich abschätzen können. Im schlimmsten Fall kann eine im Vorfeld der Ausbildung ungeklärte Finanzierungssituation zu einem Ausbildungsabbruch führen. Im Folgenden finden Sie weiterführende Informationen rund um das Thema Geld im Rahmen der Ausbildung zum/zur Erzieherin.

#### 3.1 Schulgeld

An baden-württembergischen Fachschulen wird kein Schulgeld erhoben. Kosten können allerdings für Lernmittel entstehen.

An den staatlichen Fachschulen für Sozialpädagogik Baden-Württembergs wird kein Schulgeld erhoben. Kosten können allerdings für Lernmittel entstehen. An Fachschulen in privater Trägerschaft wird von den Fachschüler/innen dagegen, in unterschiedlicher Höhe (Durchschnitt: zwischen 45 und 85 Euro im Monat), Schulgeld verlangt.

## 3.2 Vergütung

Vor allem für Menschen, die aus anderen Berufszweigen kommen und/oder eine Familie zu versorgen haben, kommt sehr häufig nur eine Ausbildungsform in Frage, während der neben der fachschulischen Ausbildung ein Einkommen erzielt werden kann.

### 3.2.1 Praxisintegrierte Ausbildung (PiA)

In Baden-Württemberg besteht an mehreren Standorten die Möglichkeit, die Erzieher/innenausbildung als praxisintegrierte Ausbildung (PiA) zu absolvieren. In der Regel erhalten die PiA-Schüler/innen über die gesamte Ausbildungsdauer eine Vergütung, die sich an der Ausbildungsvergütung von Verwaltungsfachangestellten im öffentlichen Dienst (TVAÖD) orientieren soll, aber nicht muss. Je nach Träger, Region und Ausbildungsjahr, kann die Vergütung in der Höhe unterschiedlich ausfallen kann.

Laut einem Evaluationsbericht des baden-württembergischen Kultusministeriums vergüteten in einer Stichprobe Ausbildungsträger ihre Fachschüler/innen, die im Schuljahr 2014/15 die Ausbildung begannen, durchschnittlich mit 825 Euro brutto im ersten Ausbildungsjahr, 886 Euro im zweiten Ausbildungsjahr und 934 Euro im dritten Ausbildungsjahr.

2. Evaluationsbericht der praxisintegrierten Erzieher/innenausbildung:

[https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/Remote/km/bkspit\\_abschlussbericht\\_2016-01-18.pdf](https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/Remote/km/bkspit_abschlussbericht_2016-01-18.pdf)

### 3.2.2 Berufspraktikum

In Baden-Württemberg wird das letzte Ausbildungsjahr einer Ausbildung in Vollzeit- oder Teilzeitform als Berufspraktikum geführt. Bei öffentlichen Trägern bzw. Arbeitgeber/innen gibt es eine tariflich vereinbarte Vergütungshöhe, die sich unseren Informationen nach an dem Tarifvertrag für Praktikantinnen/Praktikanten des öffentlichen Dienstes (TVöD – SuE Praktikanten) orientiert. Andere Träger bzw. Arbeitgeber sind nicht dazu verpflichtet, ihren Berufspraktikant/innen überhaupt eine Vergütung zu zahlen. Es ist ratsam, sich bei einem potentiellen Anstellungsträger im Vorfeld über die Höhe der zu erwartenden Vergütung zu erkundigen.

TVöD – SuE Praktikanten:

<http://oeffentlicher-dienst.info/tvoed/sue/praktikanten.html>

Abgesehen vom Zeitraum des Berufspraktikums im dritten Jahr der Ausbildung werden die vollzeitschulische und die Teilzeitausbildungsform nicht vergütet. In seltenen Fällen kann es sein, dass Praktika in den ersten beiden Jahren entlohnt werden.

## 3.3 BAföG

Finanzielle Unterstützung während der Ausbildung kann nach dem BAföG gewährt werden, sofern die individuellen Fördervoraussetzungen erfüllt sind. Für Auszubildende an Abendgymnasien, Kollegs, Höheren Fachschulen und Akademien ist das Amt für Ausbildungsförderung zuständig, in dessen Bezirk sich die Ausbildungsstätte befindet. Für alle anderen Schüler/innen liegt die Zuständigkeit grundsätzlich bei dem Amt für Ausbildungsförderung der Stadt/Kreisverwaltung am Wohnort der Eltern.

Informationen zu den Voraussetzungen zum Bezug von BAföG, zur Förderhöhe und der Antragstellung finden Sie hier:

<https://www.bafög.de/das-bafoeg-372.php>

Ihr zuständiges BAföG-Amt finden Sie bundesweit über diesen Link:

<http://www.bafög.de/de/inland---schulische-ausbildung-einschliesslich-praktika--487.php>

### **3.4 Aufstiegs-BAföG**

Zum 01. August 2016 traten grundlegende Änderungen in dem Gesetz zur Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung – Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz – (AFBG) in Kraft. Dieses Förderinstrument ist unter dem Namen „Meister-BAföG“ allgemein bekannt. Nun wird es „Aufstiegs-BAföG“ genannt.

Einen Überblick der erneuerten Fördermöglichkeiten finden Sie in einer vom Bundesministerium für Bildung und Forschung herausgegebenen Publikation:

[https://www.bmbf.de/pub/Vom\\_Meister\\_zum\\_Aufstiegs\\_BAfoeG.pdf](https://www.bmbf.de/pub/Vom_Meister_zum_Aufstiegs_BAfoeG.pdf)

Die Informationen der Publikation beziehen sich beispielsweise auf Förderhöhen von Fortbildungskosten, Unterhaltsbedarfen sowie Obergrenzen von Einkommens- und Freibeträgen. Zudem werden Ihnen Verlinkungen zu den regional zuständigen Förderämtern, Antragsformularen und Kontaktdaten zu einer kostenfreien Hotline zur Verfügung gestellt.

In dem Bereich „Fragen und Antworten“ der Webseite:

<https://www.aufstiegs-bafoeg.de/de/fragen-und-antworten-1794.html#Wie%20wird%20gef%C3%B6rdert>

finden sich detaillierte Darstellungen der Unterstützungsmöglichkeiten. So können beispielsweise Alleinerziehende, die Kinder unter 10 Jahren oder Kinder mit Behinderung im eigenen Haushalt erziehen, einkommens- und vermögensunabhängig zusätzlich einen pauschalen Kinderbetreuungszuschlag in Höhe von monatlich 130 Euro erhalten. Dieser Zuschlag wird während der gesamten Maßnahme gewährt und ist unabhängig davon, ob die Fortbildung in Voll- oder Teilzeit erfolgt.

### **3.5 Bildungskredit**

Bis zur Vollendung des 36. Lebensjahres kann ein Bildungskredit in Anspruch genommen werden, der jedoch verzinst in voller Höhe zurückgezahlt werden muss und auch nur in den letzten 24 Monaten einer Ausbildung bezogen werden kann. Informationen zum Bildungskredit finden Sie hier:

[www.bafög.de/bildungskredit-110.php](http://www.bafög.de/bildungskredit-110.php)

### **3.6 Umschulung über die Agentur für Arbeit/das Jobcenter**

Quereinsteigsinteressierte Frauen und Männer können bei den regionalen Arbeitsagenturen bzw. Jobcentern eine Umschulung über einen Bildungsgutschein zum/zur Erzieher/in beantragen. Einerseits können Bildungsgutscheine für Vorbereitungskurse zu Schulfremdenprüfungen ausgestellt werden (mehr Informationen zu Schulfremdenprüfungen finden Sie Kapitel 6). Andererseits können Bildungsgutscheine auch eine Vollzeitausbildung an einer Fachschule für Sozialpädagogik ermöglichen. In Baden-Württemberg sind alle staatlichen Fachschulen für Sozialpädagogik nach der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV) zertifiziert und können damit Umschüler/innen für eine Vollzeitausbildung aufnehmen. Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten der Umschüler/innen können in den ersten zwei Jahren durch die Agentur für Arbeit/das Jobcenter finanziert werden.

Die Finanzierung des dritten Ausbildungsjahres (Berufspraktikum) wird nicht durch die Agentur für Arbeit/das Jobcenter finanziert. In diesem Zeitraum kann dann im Rahmen des Berufspraktikums eine Vergütung erhalten werden. Nähere Informationen zum Berufspraktikum finden Sie in Kapitel 3.2.2.

In Baden-Württemberg kann zudem eine praxisintegrierte Ausbildung (PiA) nach dem Sonderprogramm WeGebAU gefördert werden. Nähere Informationen zu PiA-WeGebAU finden Sie in Kapitel 1.2.

Ob über die Agentur für Arbeit oder das Jobcenter ein Bildungsgutschein bewilligt werden kann, erfahren Sie von der örtlich zuständigen Geschäftsstelle der Agentur für Arbeit oder des Jobcenters. Bildungsgutscheine können grundsätzlich nur dann bewilligt werden, wenn man sich vor Beginn der Teilnahme durch die zuständige Geschäftsstelle der Agentur für Arbeit oder des Jobcenters beraten lässt und die für eine Förderung nötigen individuellen Voraussetzungen erfüllt. Auf der Internetseite der Bundesagentur für Arbeit finden Sie die Kontaktdaten der für Sie zuständigen Agentur für Arbeit bzw. des zuständigen Jobcenters:

[https://www3.arbeitsagentur.de/apps/faces/home/pvo?ba.l=de&\\_adf.ctrl-state=64r0oyjz6\\_1&\\_afLoop=4430698003603642&\\_afWindowMode=0&\\_afWindowId=null#!%40%40%3F\\_afWindowId%3Dnull%26\\_afLoop%3D4430698003603642%26ba.l.%3Dde%26\\_afWindowMode%3D0%26\\_adf.ctrl-state%3D64r0oyjz6\\_5](https://www3.arbeitsagentur.de/apps/faces/home/pvo?ba.l=de&_adf.ctrl-state=64r0oyjz6_1&_afLoop=4430698003603642&_afWindowMode=0&_afWindowId=null#!%40%40%3F_afWindowId%3Dnull%26_afLoop%3D4430698003603642%26ba.l.%3Dde%26_afWindowMode%3D0%26_adf.ctrl-state%3D64r0oyjz6_5)

### 3.7 Berufswechsel aus gesundheitlichen Gründen

Bei einem Berufswechsel aus gesundheitlichen Gründen kann, je nach individueller Situation und der Erfüllung der jeweiligen Fördervoraussetzungen, eine Umschulung zum/zur Erzieher/in über die Deutsche Rentenversicherung, Unfallversicherungen oder Berufsgenossenschaften (teil-)finanziert werden.

### 3.8 Ergänzende Sozialleistungen

Inwieweit zur Deckung des Lebensunterhaltes zusätzlich oder anstelle der oben genannten staatlichen Förderleistungen bzw. zu einem Gehalt ein Anspruch auf ergänzende Leistungen besteht, kann über die regionalen Jobcenter individuell geprüft werden:

[https://www3.arbeitsagentur.de/apps/faces/home/pvo?ba.l=de&\\_adf.ctrl-state=64r0oyjz6\\_1&\\_afLoop=4430698003603642&\\_afWindowMode=0&\\_afWindowId=null#!%40%40%3F\\_afWindowId%3Dnull%26\\_afLoop%3D4430698003603642%26ba.l.%3Dde%26\\_afWindowMode%3D0%26\\_adf.ctrl-state%3D64r0oyjz6\\_5](https://www3.arbeitsagentur.de/apps/faces/home/pvo?ba.l=de&_adf.ctrl-state=64r0oyjz6_1&_afLoop=4430698003603642&_afWindowMode=0&_afWindowId=null#!%40%40%3F_afWindowId%3Dnull%26_afLoop%3D4430698003603642%26ba.l.%3Dde%26_afWindowMode%3D0%26_adf.ctrl-state%3D64r0oyjz6_5)

Fachschüler/innen, die mit eigenen Kindern im selben Haushalt leben, haben zur Finanzierung des Lebensunterhaltes während einer Ausbildung (und auch während eines Praktikums oder einer regulären Berufstätigkeit) möglicherweise einen Anspruch auf **Kinderzuschlag** (zu beantragen bei der Familienkasse):

<https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kinderzuschlag-anspruch-hoehe-dauer>

Fachschüler/innen haben ggf. auch einen Anspruch auf **Wohngeld/Mietzuschuss** (im Falle von Wohneigentum: Lastenausgleich), sofern „dem Grunde nach“ kein Anspruch auf Leistungen, wie Arbeitslosengeld, Sozialgeld oder BAföG besteht.

### 3.9 Leitfaden der Stiftung Warentest

Ein kostenloser Leitfaden der Stiftung Warentest bietet einen Überblick von Förderungs- und Steuersparmöglichkeiten für Arbeitnehmer/innen, Menschen ohne Erwerbseinkommen, Berufsrückkehrer/innen oder Selbstständige, die sich beruflich fortbilden möchten. Es werden unterschiedliche Zuschusstöpfe von Bund und Ländern dargestellt, auf die zugegriffen werden kann,

sofern die individuellen Fördervoraussetzungen vorliegen. Vor allem bei Lehrgängen über mehrere Jahre handelt es sich oft um Aufstiegsfortbildungen, die auf unterschiedliche Weise vom Staat unterstützt werden können. Zum Leitfaden:

<https://www.test.de/Leitfaden-Weiterbildung-finanzieren-Weiterbildung-zahlt-sich-aus-4886405-0/>

---

## 4. Wer berät mich?

---

Auskunft zu einzelnen Ausbildungs- und Fortbildungsangeboten erteilen grundsätzlich die durchführenden Bildungsinstitutionen (Fachschulen, Berufsfachschulen, Hochschulen, etc.). Kontaktdaten der für die Erzieher/innenausbildung in zuständigen baden-württembergischen Fachschulen für Sozialpädagogik finden Sie in Kapitel 5. Die Schulen sind von der obersten Schulaufsichtsbehörde des Landes mit der Beratung beauftragt. Besuchen sie die Webauftritte der Schulen, die für Sie in Frage kommen könnten und nehmen Sie Kontakt zu ihnen auf. Viele Schulen bieten zudem Informationsveranstaltungen an.

Aufnahmevoraussetzungen, Organisationsformen und Dauer der Ausbildung, sowie Anrechnungsmöglichkeiten einschlägiger Vorerfahrungen und Kriterien zur Anerkennung als Fachkraft, unterscheiden sich zwischen den Bundesländern teilweise sehr stark. Daher kann es sich für grenznah wohnende oder zu einem Umzug bereite Personen auch lohnen, Schulen über die Landesgrenzen hinaus zu kontaktieren. Zudem können sich auch die Schulen innerhalb eines Bundeslandes in vielerlei Hinsichten voneinander unterscheiden, beispielsweise in der Dauer der Ausbildung. Oft beraten die Schulen nur zu den Ausbildungsformen, die sie selbst anbieten. Empfehlenswert ist es, bei allen in Frage kommenden Schulen Informationen einzuholen.

### Ausbildung

Für übergeordnete Fragestellungen zur **Ausbildung** oder wenn bei den zuständigen Bildungsinstitutionen (Fachschulen, Berufsfachschulen, Hochschulen, etc.) keine ausreichenden Auskünfte erhalten werden, empfehlen wir eine Kontaktaufnahme zu den für den Wohnort zuständigen Regierungspräsidien. Kontaktdaten finden Sie über folgenden Link:  
<https://rp.baden-wuerttemberg.de/Seiten/Startseite.aspx>

Bei Fragen zur **Schulfremdenprüfung** empfehlen wir ebenfalls eine Kontaktaufnahme zu den Regierungspräsidien.

Wenn dort keine ausreichenden Auskünfte erhalten werden, empfehlen wir eine Kontaktaufnahme zum in höchster Instanz zuständigen Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg.

### Zuständiges Ministerium für die Ausbildung zum/zur Erzieher/in:

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg  
Referat 44  
Königstr. 44 (Neue Kanzlei)  
70173 Stuttgart  
poststelle(at)km.kv.bwl.de | E-Mail schreiben

### Für Fragen zur Vergütung des Berufspraktikums:

Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS)

Tel.: 0711 6375-553

**Agentur für Arbeit und Jobcenter:**

[https://www3.arbeitsagentur.de/apps/faces/home/pvo?ba.l=de&\\_adf.ctrl-state=64r0oyjz6\\_1&\\_afLoop=4430698003603642&\\_afWindowMode=0&\\_afWindowId=null#!%40%40%3F\\_afWindowId%3Dnull%26\\_afLoop%3D4430698003603642%26ba.l%3Dde%26\\_afWindowMode%3D0%26\\_adf.ctrl-state%3D64r0oyjz6\\_5](https://www3.arbeitsagentur.de/apps/faces/home/pvo?ba.l=de&_adf.ctrl-state=64r0oyjz6_1&_afLoop=4430698003603642&_afWindowMode=0&_afWindowId=null#!%40%40%3F_afWindowId%3Dnull%26_afLoop%3D4430698003603642%26ba.l%3Dde%26_afWindowMode%3D0%26_adf.ctrl-state%3D64r0oyjz6_5)

**Zuständige Stelle für im In- und Ausland erworbene Qualifikationen**

Zeugnisanerkennungsstelle (Bewertungen von Bildungsnachweisen aus anderen Bundesländern und aus dem Ausland)

Regierungspräsidium Stuttgart

Abt. 7 Schule und Bildung

Anerkennungsstelle

Postfach 10 36 42

70031 Stuttgart

Tel.: 0711 90440-370

Die regional zuständigen Stellen für Anerkennungsverfahren im Ausland erworbener Bildungs- und Berufsabschlüsse finden Sie bundesweit unter:

<https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/>

Ein „Infoportal zu ausländischen Bildungsabschlüssen“ der Kultusministerkonferenz finden Sie über:

<http://anabin.kmk.org/anabin.html>

---

## 5. Wie finde ich Schulen?

---

**Fachschulen für Sozialpädagogik**

Kontaktdaten zu den öffentlichen und privaten Fachschulen für Sozialpädagogik in Baden-Württemberg finden Sie auf der rechten Seite der Webseite des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg:

[http://www.km-bw.de/,Lde/Startseite/Schule/Fachschule+fuer+Sozialpaedagogik++Teilzeit+\\_3BKSP](http://www.km-bw.de/,Lde/Startseite/Schule/Fachschule+fuer+Sozialpaedagogik++Teilzeit+_3BKSP)

**Hochschulen**

Einen bundesweiten Überblick und weiterführende Informationen über früh- bzw. kindheitspädagogische Studiengänge erhalten Sie über die Studiengangsdatenbank der Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte:

<https://www.weiterbildungsinitiative.de/studium-und-weiterbildung/studium/studiengangsdatenbank/>

---

## 6. Kann ich die Ausbildung umgehen?

---

Menschen mit bestimmten im In- und Ausland erworbenen fachnahen pädagogischen Berufsabschlüssen können unter Umständen direkt oder über eine Externenprüfung als Fachkraft in baden-württembergischen Kitas anerkannt werden. Im Folgenden finden Sie hierzu weiterführende Informationen.

## 6.1 Anerkannte Berufsabschlüsse

Falls Sie bereits über einen „fachnahen“ Berufsabschluss verfügen sollten, könnte Ihr Weg zu einer Tätigkeit als Fachkraft in Baden-Württemberg deutlich verkürzt werden.

Im § 7 (Pädagogisches Personal und Zusatzkräfte) des „Gesetz[es] über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz - KiTaG) Vom 19. März 2009“ finden Sie Informationen darüber, welche beruflichen Qualifikationen Sie benötigen, um in Baden-Württemberg als Fach- bzw. als Zusatzkraft in einer sozialpädagogischen Einrichtung arbeiten zu können.

Kindertagesbetreuungsgesetz - KiTaG :  
<http://dejure.org/gesetze/KiTaG/7.html>

Kontaktdaten zu Beratungsangeboten finden sich in Kapitel 4 dieses Dokuments.

## 6.2 im Ausland erworbene Qualifikationen

### Der zuständige Stelle für im Ausland erworbene Qualifikationen

Kontaktdaten zu der für im Ausland erworbene Qualifikationen zuständige Stelle, dem Regierungspräsidium Stuttgart (Abteilung 7 - Schule und Bildung) finden Sie in Kapitel 4.

## 6.3 Schulfremdenprüfung

Der fachschulische Ausbildungsteil zur Erlangung des Berufsabschlusses „staatlich anerkannte Erzieherin/staatlich anerkannter Erzieher“ kann im Rahmen einer Schulfremdenprüfung nur an öffentlichen Fachschulen für Sozialpädagogik erworben werden. Die Fachschulen werden von dem zuständigen Regierungspräsidium mit der Abnahme der Prüfung beauftragt. Das anschließende Berufsanerkennungsjahr muss in jedem Fall durchgeführt werden. Eine Zulassung zur Schulfremdenprüfung an einer Fachschule für Sozialpädagogik ist nur bei Erfüllung der entsprechenden Zugangsvoraussetzungen möglich. Die Zulassungsbedingungen sind in der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an den Fachschulen für Sozialpädagogik definiert.

Informationen zu den Zulassungsbedingungen finden sich im **§ 6**, Informationen zur Schulfremdenprüfung (Erzieher/in) finden sich in den **§§ 33 – 38 der** „Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an den Fachschulen für Sozialpädagogik-Berufskollegs (Erzieherverordnung - ErzieherVO) vom 21. Juli 2015“:

<http://www.landesrecht-bw.de/jportal/;jsessionid=2917A29386851F2FD6436B43EB844AEA.jp80?quelle=jlink&query=SozP%C3%A4dAPV+BW&psml=bsbawueprod.psml&max=true&aiz=true#jlr-SozP%C3%A4dAPVBW2015pP6>

### Zusammenfassende Informationen zur Schulfremdenprüfung:

[http://www.km-bw.de/site/pbs-bw-new/get/documents/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/KM-Homepage/Artikelseiten%20KP-KM/1\\_PDFS\\_2016/Informationsblatt\\_Erzieherabschluss\\_2014\\_06\\_18.pdf](http://www.km-bw.de/site/pbs-bw-new/get/documents/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/KM-Homepage/Artikelseiten%20KP-KM/1_PDFS_2016/Informationsblatt_Erzieherabschluss_2014_06_18.pdf)

**Informationen zur Schulfremdenprüfung zum/zur Kinderpfleger/in** finden sich in den **§ 29 – 34** der „Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an den Berufsfachschulen für Kinderpflege (Kinderpflegeverordnung - KiPflVO) vom 22. Juni 1995“:

<http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=KiPflBerFSchulAPV+BW&psml=bsbawueprod.psml&max=true>

Wir empfehlen Interessierten dringend eine frühzeitige Kontaktaufnahme zu den für die Externenprüfungen zuständigen Regierungspräsidien, um verbindliche Informationen zu bereits erfüllten und gegebenenfalls zusätzlich zu erlangenden Zulassungsvoraussetzungen sowie dem nächstmöglichen Prüfungszeitpunkt zu erhalten. Die Regierungspräsidien geben auch nähere Auskünfte zu der Frage, ob nach nicht bestandener Wiederholungsprüfung noch eine Chance bestehen kann, eine Ausbildung zum/zur Erzieher/in im Bundesland Baden-Württemberg oder bundesweit aufzunehmen. Die Kontaktdaten der Regierungspräsidien finden Sie in Kapitel 4.

### **Vorbereitungskurse zur Externenprüfung**

In Baden-Württemberg bieten sowohl private Bildungsanbieter als auch öffentliche Fachschulen für Sozialpädagogik Kurse in Teilzeit zur Vorbereitung auf die Schulfremdenprüfung an. Interessierte sollten vor Aufnahme eines solchen Vorbereitungskurses prüfen lassen, ob sie die individuellen Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Schulfremdenprüfung mitbringen. Hierzu wird empfohlen, telefonischen Kontakt zu der jeweils regional zuständigen Schulaufsicht/Schulbehörde (in Baden-Württemberg: Regierungspräsidien) aufzunehmen. Die entsprechenden Kontaktdaten finden Sie in Kapitel 4. Zusätzlich sollten sich Personen, die an einem Vorbereitungskurs zur Schulfremdenprüfung teilnehmen möchten, bei den jeweiligen Bildungsanbietern darüber erkundigen, wie viele Personen dort in den letzten Jahren die Schulfremdenprüfung erfolgreich abgeschlossen haben. Die Erfolgsquoten bei Schulfremdenprüfungen sind am Höchsten bei Personen, die sich an Fachschulen für Sozialpädagogik auf die Prüfung vorbereitet haben.

Interessierte sollten zudem einen Termin bei der örtlichen Agentur für Arbeit / dem Jobcenter vereinbaren, um prüfen zu lassen, ob für sie die Möglichkeit besteht, einen Vorbereitungskurs gefördert zu bekommen.

Bundesweit können wohnortnahe Bildungsanbieter in Weiterbildungsdatenbanken, wie der der Bundesagentur für Arbeit recherchiert werden (Achtung: Eine Garantie für die Vollständigkeit der Angaben wird nicht gewährleistet), siehe:

<http://kursnet-finden.arbeitsagentur.de/kurs/>

Wählen Sie zunächst die erweiterte Suche und geben Sie dann das Bildungsziel "Erzieher" ein. Anschließend wählen Sie ein Bundesland und wählen dann bei der Rubrik "Förderung" die Kategorie "mit Bildungsgutschein" aus.

---

## **7. Wie kann ich früh- bzw. kindheitspädagogische Studiengänge finden?**

---

Einen bundesweiten Überblick und weiterführende Informationen über früh- bzw. kindheitspädagogische Studiengänge erhalten Sie über die Studiengangsdatenbank der Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte:

<https://www.weiterbildungsinitiative.de/studium-und-weiterbildung/studium/studiengangsdatenbank/>